

## **Corona-Pandemie-Schutz- und Hygienekonzept für das Rathaus der Gemeinde Poppenricht**

### **1.) Organisatorisches**

Zur Eindämmung einer weiteren Verbreitung des Coronavirus sowie auf Basis der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen gelten folgende Regeln für Mitarbeiter/-innen und Besucher/-innen des Rathauses:

### **2.) Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln**

- a) Der Zugang zum Rathaus ist nur mit Vorweis eines **prüfbaren Genesungs-/Impf- oder Testzertifikats** (z.B. kostenloser Bürgertest) möglich. Bei fehlendem **3G-Nachweis** wird der Zugang verweigert.
- b) Eine persönliche Vorsprache im Rathaus erfolgt im Grundsatz nur nach vorheriger Terminvereinbarung. Eine Vorsprache ohne Termin ist nur nach Rücksprache mit dem jeweiligen Sachbearbeiter/-in möglich.
- c) Personen mit einer Symptomatik, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hindeutet (z. B. Fieber, Halsschmerzen, Husten, Atemnot, Geruchs- und Geschmacksverlust) und Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen werden vom Besuch des Rathauses ausgeschlossen.
- d) Im Rathaus sind Besucher/-innen verpflichtet, eine FFP2-Maske zu tragen.
- e) Der Mindestabstand von 1,50 m zwischen Personen ist einzuhalten. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, ist eine FFP2-Maske zu tragen. Mitarbeiter/-innen haben beim Verlassen der Büros immer eine FFP2-Maske zu tragen.
- f) Die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig im Rathaus aufhalten, wird über die Anmeldung im Eingangsbereich des Hauptzugangs gesteuert.
- g) Im Eingangsbereich (Windfang zwischen den beiden Eingangstüren und Flur Erdgeschoss) darf sich jeweils nur eine Person (lediglich bei Haushaltszugehörigkeit zwei Personen) aufhalten. Dies gilt ebenso lediglich für die Dauer der Klärung ihres Anliegens.  
Der Wartebereich ist im Außenbereich (vor dem Rathaus).
- h) Im Eingangsbereich des Hauptzuges ist ein Handdesinfektionsmittel bereitgestellt. Alle Besucher/-innen sollen sich vor und nach Erledigung des Behördenganges die Hände desinfizieren.
- i) Persönliche Besprechungen werden auf das absolute Minimum reduziert und in einem ausreichend großen Raum/mit ausreichend breiter Bestuhlung durchgeführt, im Regelfall sollen Anliegen telefonisch/digital bzw. bei mehreren Personen in Telefon-/Video-Konferenzen geklärt werden. In die Büros der Mitarbeiter/-innen darf sich zusätzlich maximal ein Besucher/-innen bzw. Mitarbeiter/-

innen aufhalten. Im Einwohnermeldeamt, Kasse und Standesamt dürfen sich zwei Personen gleichzeitig aufhalten sofern eine gemeinsame Haushaltszugehörigkeit vorliegt.

j) Insbesondere im Besprechungsraum wird für eine ausreichende und regelmäßige Lüftung gesorgt. Eine Querlüftung mit Frischluft ist regelmäßig nach 20 Minuten für eine Dauer von min. 5 Minuten durchzuführen. Büroräume sind regelmäßig nach 60 Minuten für eine Dauer von min. 5 Minuten durchzulüften.

k) Arbeitsplätze mit Kontakt zwischen Mitarbeiter und Besuchern sind mit Trennwänden aus Plexiglas ausgestattet. Das Tragen einer FFP2-Maske ist für die Besucher verpflichtend. Den Mitarbeitern wird das Tragen empfohlen.

l) Es hat mehrfach täglich eine Oberflächenreinigung (z. B. bei Beratungstischen) stattzufinden.

m) Gegenstände, die von Besucher/-innen genutzt werden, werden regelmäßig und mehrfach täglich desinfiziert.

n) Der Fahrstuhl darf nur von einer Person benutzt werden.

o) Im Sozialraum dürfen sich max. zwei Mitarbeiter/-innen gleichzeitig aufhalten.

p) Die Toiletten dürfen jeweils nur von einer Person betreten werden.

q) Im Sitzungssaal dürfen sich max. 10 Personen gleichzeitig aufhalten. Bei Besprechungen gilt Punkt e) entsprechend.

r) Mit dem neuen Infektionsschutzgesetz gilt ab Mittwoch, 24. November 2021, die 3G-Regel am Arbeitsplatz: Nach § 28b Absatz 1 IfSG müssen alle Beschäftigte beim Betreten der Arbeitsstätte entweder einen Impf- oder Genesenennachweis oder ein gültiges Testzertifikat (z.B. kostenloser Bürgertest) mit sich führen. Den Mitarbeiter/-innen werden weiterhin zwei kostenlose Corona Schnelltests pro Woche zur Verfügung gestellt.

### **3.) Kenntnisnahme**

Diese Hygiene- und Sicherheitsregeln sind von allem Mitarbeiter/-innen und Besucher/-innen des Rathauses zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen. Die Mitarbeiter/innen und Mitarbeiter und Besucher/-innen des Rathauses verpflichten sich zur Einhaltung und Umsetzung des Hygiene- und Sicherheitskonzepts.

### **4.) Einhaltung AHA+L+A-Formel**

Die Einhaltung der AHA-Formel ist weiterhin das beste Mittel, um das Virus zu stoppen. Aber auch die Nutzung der Corona-Warn-App und regelmäßiges Lüften hilft, COVID-19 zu bekämpfen. Es gilt, Kontakte zu beschränken und AHA+L+A einzuhalten: Abstand halten, Hygiene beachten, FFP2-Maske tragen sowie regelmäßiges Lüften und die Corona-Warn-App nutzen.

### **5.) Veröffentlichung**

Dieses Hygiene- und Sicherheitskonzept wird am Eingang des Rathauses und auf der Internetseite der Gemeinde Poppenricht veröffentlicht.

### **6.) Inkrafttreten**

Dieses Schutz- und Hygienekonzept für das Rathaus in Poppenricht tritt am 24.11.2021 in Kraft und gilt bis zur Aufhebung durch die Gemeinde Poppenricht.

### **7.) Hausrecht**

Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht!

Stand: 23.11.2021

Gemeinde Poppenricht



Hermann Böhm

Erster Bürgermeister